

# MIETBEDINGUNGEN (siehe auch Mietpreisliste!)

1. Der Mieter verpflichtet sich:
  - a) das Gerät vor dem ersten Einsatz in die Betriebshaftpflichtversicherung mit aufzunehmen;
  - b) das Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen;
  - c) für Wartung und Pflege des Gerätes im üblichen Rahmen zu sorgen; bei einer Mietdauer von mehr als 150 Betriebsstunden gehen die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen zu Lasten des Mieters;
  - d) alle notwendigen Instandsetzungsarbeiten für die Inbetriebhaltung sofort sach- und fachgerecht durchführen zu lassen; ab 150 Betriebsstunden Mietdauer ebenfalls auf Kosten des Mieters.
  - e) das Gerät nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem betriebsfähigem, der Dauer der Einsatzzeit angemessenen Zustand zurückzugeben.
  - f) die anfallenden Kosten für Betriebsstoffe zu übernehmen.
2. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag mit der Übergabe der Maschine an den Mieter oder dessen Beauftragten. Wird die Maschine versandt, beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer. Wird die Maschine nicht an dem vereinbarten Tag abgenommen, so beginnt die Mietzeit an diesem Tag.  
Die Mietzeit endet mit dem Tag der Rückgabe oder bei Versendung mit dem Eintreffen der Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters.
  - a) Bei Anmietung von Ladern und Baggern beträgt die Mindestmietzeit einen Tag. Ein Miettag beinhaltet max. acht Betriebsstunden. Jede weitere Betriebsstunde darüber hinaus, wird mit 10% vom Tagesmietpreis berechnet. Bei mehr als zwölf Betriebsstunden eines Miettages wird automatisch ein Folgetag als Miete berechnet!
  - b) Bei Anmietung eines LKW-Dreiseitenkipper beträgt die Mindestmietzeit einen Tag und beinhaltet 200 km. Jeder weitere Mehrkilometer wird zusätzlich mit 0,60 €/km und bei gewerblichen Mietern mit 0,30 €/km berechnet.
3. Die Versendung der Mietsache erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.
4. An- und Abtransport gehen zu Lasten des Mieters und werden gesondert berechnet.
5. Versicherungsschutz bei Diebstahl und Maschinenbruch besteht nur bei den in unserer aktuellen Mietpreisliste ausgewiesenen Maschinen. Alle anderen Maschinen und Geräte sind von der Versicherung ausgeschlossen! Hierfür haftet der Mieter in vollem Umfang selbst. Wird eine nicht versicherte Mietsache gestohlen oder unterschlagen, so hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen.  
Die anteiligen Versicherungskosten bei den versicherten Maschinen werden pro Kalendertag berechnet. Selbstbehalt bei Maschinenbruch: 2.000 € + MwSt.  
Selbstbehalt bei Diebstahl: 15 %, mind. 3.000 € + MwSt.  
Selbstbehalt bei Haftpflichtschäden: 500 € + MwSt.
- 5a. Be- und Entladeschäden sind nicht versichert.
6. Die Maschinen werden mit vollem Treibstofftank und Öl vermietet; ist der Tank bei Rückgabe nicht voll, wird die Differenz berechnet.
7. Fehlendes Werkzeug und Zubehör bei Rückgabe oder Abholung der Maschinen werden dem Mieter weiterberechnet.
8. Für Transport- und Baustellengewaltschäden ist allein der Mieter verantwortlich.
9. Für Ausfallzeiten durch Schlechtwetter und Reparaturen besteht kein Ersatzanspruch.
- 9a. Für Reifenschäden, Plattfüße, zerstörte/beschädigte Gummiketten und Glasschäden haftet der Mieter. Sicherheitsgurt bei jedem Einsatz anlegen. Öle und Radmuttern sind täglich zu kontrollieren. Der Fahrer wurde sorgfältig in die Bedienung des Gerätes eingewiesen.
10. Der Mietbetrag ist im voraus zu bezahlen und zwar sofort nach Rechnungsstellung rein netto. Bei Zielüberschreitung werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions- oder eine Mietvorauszahlung zu verlangen.  
Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort zurückzuholen. In diesem Falle ist der Mieter jedoch verpflichtet, die Miete bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Mietverhältnisses, längstens jedoch für 30 Tage, weiterzubezahlen.
11. Bei Abholung von Mietmaschinen haftet der Mieter eigenverantwortlich für die richtige und ordnungsgemäße Beladung nach der Straßenverkehrsordnung. Für Überladung haftet der Fahrer ausschließlich eigenverantwortlich und alleine.
12. Der Mieter ist alleinverantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften.
13. Für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen, haftet der Vermieter nicht. Eine Weitervermietung und Überlassung der Mietmaschinen an Dritte ist nicht gestattet!
14. Der Mietvertrag ist Bestandteil unserer allgemeinen Miet- und Lieferungsbedingungen, soweit hier nicht anders beschrieben. Gültig dafür ist unsere aktuelle Mietpreisliste!
  - a) Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
15. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile das Amtsgericht Bad Kreuznach.